

hängige bleibt; daß ein Hauptgrund der Amnestie, die Unmöglichkeit, theils den Thatbestand überall zweifellos zu erkennen, theils und noch mehr den Grad der Verschuldung gehörig abzuwägen, eben durch das eintretende Ermessen außer Beachtung komme; daß die Einzelbegnadigungen wenig bemerkt und durch den Geschäftsgang hinausgeschoben werden; daß daher die nicht bloß auf einzelne und allmählig, sondern auf die weitesten Kreise, ja auf das ganze Volk augenblicklich sich erstreckende wohlthätig versöhnende Wirkung einer Amnestie verloren gehe; daß die Begnadigten selbst durch die ihnen willkürlich erscheinende Ausschließung mancher Unglücksgegnossen von der Gnade in ihrem Rechtsgefühl verletzt sein und die Ausgeschlossenen anstatt zur Umkehr, zu größerer Erbitterung geführt werden möchten, während die Begünstigungen einer Amnestie wie das unparteiische Gesetz wirken; daß auch nach Erlaß einer Amnestie später den von ihr ausgeschlossenen Personen die königliche Gnade sich zuwenden kann und, wie der Ausschuß hofft, sich zuwenden wird; daß endlich und hauptsächlich alle, von einer auf einmal eintretenden Sistirung des Untersuchungsverfahrens zu erwartende Vortheile und Segnungen in Wegfall kommen.

Wollte man noch auf das Beispiel eines Vaters sich berufen, welcher ungehorsamen Kindern gegenüber in gleicher, den einzelnen Fall abwägender Weise Verzeihung und Vergebenheit des Geschehenen eintreten läßt und das Staatsoberhaupt einem solchen Vater gleichstellen, so würde man ein patriarchalisches Verhältniß zurückgeführt wissen wollen, zu welchem die Voraussetzungen im heutigen Staate gänzlich fehlen. Das ist auch nicht, wie man überzeugt sein kann, die Auffassung der Regierung, sondern nur solcher, welche sich nicht in die Idee des Rechtsstaates finden können. In der Wirkung wird aber die Einzelbegnadigung ziemlich auf das hinauslaufen, wozu auch jene Ansicht führt, während die Amnestie den Regenten hoch über den Standpunkt erhebt, auf welchem er den Einzelpersonen gleichsam als beleidigte Partei gegenüberzutreten scheinen könnte.

Von Seiten des Herrn Regierungscommissars ist gegen eine bedingte Amnestie noch vorgebracht worden, daß die Aufstellung von Kategorien, wie sie von einer solchen geboten sein würde, sehr schwierig, wo nicht unmöglich sei.

Der Ausschuß verkennt nicht die Schwierigkeit, kann aber die Unmöglichkeit nicht einräumen, sobald nicht die Regel, sondern die Ausnahmen aufgestellt werden und sobald man nicht zu enge Grenzen zieht, wie sie allerdings gezogen werden müssen, wenn nach dem angegebenen Procentsatze von achtzig mehrere Hunderte von zu Bestrafenden ausgeschlossen werden sollten. Entweder ist das Bild klar, welches die Untersuchungsacten von den verübten Verbrechen und von dem Antheil der Einzelnen an denselben geben, und dann kann es nicht so schwer fallen, auf Grund desselben die nothwendig erscheinenden Straffälle zu bezeichnen, oder es ist unklar, dann würde es überhaupt höchst bedenklich sein, Strafen zu erkennen, und darum kann man diesen Fall nicht annehmen. Auch zeigen Vorgänge von Amnestien, wie sie zahlreich in der Geschichte vorliegen und zur Nachfolge auffordern, daß die Einwendung der Unmöglichkeit nicht statthaft sein dürfte. Es mag hier nur auf die Amnestie hingewiesen werden, welche jüngst der Großherzog von Toscana mit hochherzigem Sinne nach einer Revolution erlassen hat, welche die Grundfesten seines Staates erschüttert, ja ihn selbst zur Flucht gezwungen und seinen Thron ugestürzt hatte.

II. R.

Es kann demnach der Ausschuß, wie von seiner Ueberzeugung, so auch von seinem Entschlusse nicht zurückgehen.

Allerdings will auch er seinen Antrag nicht auf eine allgemeine Amnestie ausdehnen, denn die Kammern sind nicht in der Lage zu beurtheilen, in wie weit eine Verbreitung hochverrätherischer Unternehmungen vorliegt und welchen Antheil die einzelnen Angeschuldigten an den schweren Verbrechen, die begangen worden sind, genommen haben, sie können nicht eine Befreiung von Strafe da begehren, wo durch dieselbe in Wahrheit die Sicherheit des Staats und die Herrschaft des Gesetzes bedroht werden würde; sie sind mit einem Worte kein Gerichtshof. Darum aber kann ihnen auch nicht zugemuthet werden, selbst die Grenzen genau zu bestimmen, in welche die Amnestie einzuschließen sein würde. Sehr richtig sagt in dieser Beziehung Fievéo (in seiner historie de la session de 1815, S. 273): „Wenn es sich um eine politische Maaßregel handelt, die Gerechtigkeit und Gnade außer den ihnen gesetzten Regeln im Interesse der Gesellschaft verlangt, so kann eine Versammlung (Kammer) dazu berufen sein, die allgemeinen Beweggründe der Gnade und Strenge aufzustellen, aber nicht dazu, die Anwendung derselben auf die Individuen zu machen, sobald sie nicht dazu berechtigt ist, sie zu verhören.“ Diese allgemeinen Beweggründe meint der Ausschuß entwickelt und damit zugleich angedeutet zu haben, von welchen Grundsätzen nach seiner Ansicht die Regierung bei Bestimmung der Grenzlinien sich leiten lassen sollte.

Aus den dargelegten Gründen, die eine völlige Uebereinstimmung mit dem was der Petitionsausschuß der ersten Kammer in seinem Berichte (Landtagsacten v. J. 1849, Abth. II. S. 23 ff.) entwickelt hat, erkennen lassen, kommt der Ausschuß in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Antragstellern zu dem Schlußantrag, wie ihn der jenseitige Ausschuß formulirt hat:

die zweite Kammer möge beschließen, im Verein mit der ersten Kammer bei Sr. Majestät dem Könige sich zu verwenden, daß Allerhöchstderselbe kraft des in §. 52 der Verfassungsurkunde begründeten Abolutionsbefugnisses den in den Maiaufstand verflochtenen Personen, möge die Untersuchung wider sie eingeleitet worden sein oder noch nicht begonnen haben, mit Wiedereinsetzung in ihre politischen Ehrenrechte eine Amnestie in möglichst weiter Ausdehnung huldreichst angeheißen lasse,

jedoch mit dem Zusatze der Bitte

um ehealdigste Gewährung.

Wenn dem Bittenden im Allgemeinen auch nicht verdacht werden kann, daß er den Wunsch ausspricht, vor endlicher Entschließung auf seine Bitte noch einmal zur Erklärung über das Maaß der beabsichtigten Gewährung gehört zu werden, so kann doch der Ausschuß aus dem Grunde, daß der Kammer, wie bereits ausgeführt worden, eine Aufstellung von Kategorien nicht zusteht und daß der Gnadenact der Krone als ein völlig selbstständiger sich ankündigen muß, im Fall der Genehmigung des Hauptantrags nur anempfehlen:

daß die Kammer den Nebenantrag der Antragsteller, welcher auf eine Mittheilung der königlichen Entschließung vor deren Veröffentlichung gerichtet ist, auf sich beruhen lasse.

(Im Laufe des Verlesens tritt Staatsminister v. Beust ein.)